

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Brauereien, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Gruppe Brauereiarbeiter, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

Gültig ab 1. September 2016

I.

Erhöhung der kollektivvertraglichen Monatsgrundlöhne, der Zulagen, Zehrgelder sowie des Pauschales für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter (für Wien) gemäß Beilagen 1 A, 1 B und 1 C, sowie Beilagen 2 A und 2 B.

Die gemäß dieser Vereinbarung vorgenommene Befristung verliert ihre Gültigkeit, wenn durch Gesetz, Generalkollektivvertrag oder sonstige Absprachen zwischen den Sozialpartnern generelle Lohnübereinkommen oder Empfehlungen - eventuell auch im Zusammenhang mit Preisabsprachen - für einen kürzeren oder längeren Zeitraum vereinbart werden.

II.

Erhöhung des Umstellungsunterschiedsbetrages

Jenen Arbeiter/inne/n, die bereits vor dem 1.1.2013 in einem aufrechten Dienstverhältnis zu einem Mitgliedsbetrieb des Verbandes der Brauereien Österreichs standen, ist auch der, anlässlich der Umstellung der Hektolitergrenzen der Lohn tafeln, definierte „Umstellungsunterschiedsbetrag“ um 1,25 % zu erhöhen und anschließend kaufmännisch auf Cent zu runden.

III.

Einmalzahlung

Jede/r Arbeiter/in, die/der der Lohn tafel der österreichischen Brauereien unterliegt und mit 1.9.2016 in einem unbefristeten und aufrechten Dienstverhältnis stand, erhält mit dem Dezemberlohn 2016 eine Einmalzahlung in der Höhe von € 150,00 brutto.

IV.

Haustrunk

Der Preis für den Haustrunk wird mit 01.01.2017 um 0,625% angehoben.

V.

Flaschenbier- und Mitfahrerpauschale

Pauschale für Flaschenbiermitfahrer, Kutscher, Portiere und Wächter (nur für Wien) entfällt für Arbeitnehmer, die nach dem 31.12.1993 eintreten, bei Flaschenbiermitfahrern nur dann, wenn sie zumindest nach der Lohnkategorie „Angelernte Arbeitnehmer A“ entlohnt werden.

VI.

Für die Dauer der Gültigkeit des Lohnvertrages wird vereinbart, dass weder durch die Gewerkschaft noch durch die Betriebsräte Forderungen erhoben werden, die nach ihrem Inhalt üblicherweise im Rahmen der Verhandlungen zwischen dem Verband der Brauereien und dem Gewerkschaftsbund, Gruppe Brauereiarbeiter, zu regeln sind.

VII.

Allfällige günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

Wien, am 13. Oktober 2016

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführerin

GD KR DI Johann MARIHART

Mag. Katharina KOSSDORFF

VERBAND DER BRAUEREIEN

Obmann

Geschäftsführerin

Mag. Siegfried MENZ

Mag. Jutta KAUFMANN-KERSCHBAUM

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Peter SCHLEINBACH

Sekretär

Franz RIGLER